

E – Bike Vertrag



Zwischen

Firma
Der IT – Macher GmbH
Königsdorfer Str. 25
82515 Wolfratshausen

-nachfolgend Arbeitgeber genannt –

und

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 25
82515 Musterhausen

wird folgender

E – Bike Vertrag durch Gehaltsumwandlung

geschlossen:

§ 1 Gestellung des E – Bike

- (1) Dem Arbeitnehmer wird von dem Arbeitgeber ab dem (Datum) ein E-Bike gemäß Anlage gestellt. Die Auswahl des Fahrzeuges trifft der Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Mitarbeiter.

Die Fahrzeugbeschreibung sowie Anlagen und eine Rechnungskopie liegt dem Vertrag bei.

- (2) Der Arbeitgeber behält sich vor, die Überlassung des E-Bike zu widerrufen.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) Der Arbeitnehmer nach Kündigung des Dienstverhältnisses von der Arbeit freigestellt wird.
 - b) Kein Gehalt mehr gezahlt wird und somit die Gehaltsumwandlung nicht erfolgen kann.

§ 2 Private Nutzung

- (1) Der Arbeitnehmer sowie seine Angehörigen sind berechtigt, das E-Bike auch privat zu nutzen.

§ 3 Betriebskosten, Gehaltsumwandlung, Versicherungen

- (1) Der Arbeitnehmer übernimmt alle Betriebskosten des E-Bike wie Versicherungen, Reparaturen etc. pp.
- (2) Das E-Bike steht dem Arbeitnehmer für 3 Jahre ab Übergabe zur Verfügung.
- (3) Der Arbeitnehmer übernimmt die Kosten für das E-Bike in Form einer Gehaltsumwandlung gemäß Anlage.
- (4) Die steuer – und sozialversicherungspflichtige Versteuerung des geldwerten Vorteils nach dem gültigen Steuerrecht geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer hatte Gelegenheit, sich vor Abschluss dieser Vereinbarung über die Höhe der anfallenden Steuern und Sozialabgaben sowie der von ihm zu tragenden Kosten zu informieren.
- (5) Die aktuelle Versteuerung des geldwerten Vorteils beträgt 0,25 % vom Brutto Listpreis.

§ 4 Pflichten des Arbeitnehmers

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,
 - Das E-Bike pfleglich und schonend zu behandeln und die erforderliche Pflege zu veranlassen
 - erforderliche Reparaturen und Inspektionen durchführen zu lassen
 - die Verkehrsvorschriften einzuhalten, insbesondere das E-Bike nicht unter Alkohol – und Drogeneinfluss oder die Fahrtüchtigkeit einschränkenden Medikamenten zu fahren.
 - Das E-Bike keinem unbefugten Dritten zu überlassen.

§ 5 Beschädigungen, Unfälle, Verluste

- (1) Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber unverzüglich über Unfälle, andere Beschädigungen oder den Verlust des E-Bike zu informieren.

§ 6 Haftung des Arbeitnehmers bei Beschädigung

- (1) Für Schäden (insbesondere aus Unfällen), die dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Nutzung des E-Bike entstehen, haftet der Arbeitnehmer in folgenden Umfang:

Bei Privatfahrten haftet er allein in vollem Umfang

- (2) Die Haftung des Arbeitnehmers entfällt, soweit die Schäden durch eine Versicherung getragen werden.

§ 7 Rückgabe des E-Bike

Der Arbeitnehmer hat das E-Bike bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit sämtlichen Schlüsseln, sauber und in gepflegtem Zustand zurückzugeben.

Der Arbeitnehmer hat das Recht das Fahrzeug nach drei Jahren zum Fahrzeugrestwert zu übernehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitarbeiters durch erfolgte Kündigung hat der Mitarbeiter das Fahrzeug käuflich ebenfalls zum Buchrestwert zu übernehmen.

Der Restwert muss Gesetzes und steuerkonform sein.

§ 8 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke ausweisen, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame und unvollständige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der vertraglich beabsichtigten Regelung weitergehen entspricht.

Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

Wolfratshausen,

.....
Unterschrift Arbeitnehmer

.....
Unterschrift Arbeitgeber

Anlagen